

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten
Kerth, Andreas Telefon: 07071-204-2332
Gesch. Z.: 31.02.01/

Vorlage 162/2018
Datum 20.04.2018

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Ortsbeirat Stadtmitte**
zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff:	Verkehrsberuhigter Bereich Haaggasse
Bezug:	173/2017 Baubeschluss verkehrsberuhigter Bereich Haaggasse
Anlagen: 1	162/2018 Anlage 1

Beschlussantrag:

Das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde zur Ausweisung des gesamten Bereichs der Haaggasse als verkehrsberuhigter Bereich wird erteilt.

Ziel:

Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der mittlere Teil der Haaggasse wird derzeit, wie mit Vorlage 173/2017 beschlossen, von der Judengasse bis zum Wienergäßle umgestaltet und aufgewertet. Dabei werden die baulichen Voraussetzungen zur Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich geschaffen.

2. Sachstand

Die Haaggasse war bis zum Umbau auf ihrer gesamten Länge als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Im Zuge des Umbaus wurde die Verkehrsfläche im östlichen und westlichen Bereich niveaugleich gestaltet und als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Durch den jetzigen Umbau und die Gestaltung des mittleren Bereiches ist der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn und Gehweg ebenfalls nicht mehr gegeben. Die baulichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches auf der gesamten Länge der Haaggasse liegen dadurch vor.

Die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich hat zur Folge, dass Fußgänger die Straße in ihrer ganzen Breite nutzen dürfen. Der Fahrzeugverkehr, es handelt sich fast ausschließlich um Lieferanten und Marktbesicker, muss Schrittgeschwindigkeit einhalten und darf die Fußgängerinnen und Fußgänger nicht gefährden. Das Parken ist generell nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt, ausgenommen zum Be- und Entladen. Die Aufenthaltsqualität wird dadurch erheblich gesteigert, was dem Interesse der dort ansässigen Gewerbebetriebe und den Fußgängerinnen und Fußgängern entgegenkommt. Zudem steigt die Verkehrssicherheit insgesamt durch die Ausweisung zum verkehrsberuhigten Bereich.

Nach § 45 Straßenverkehrsordnung ist für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Haaggasse wird auf der gesamten Länge als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

4. Lösungsvarianten

- a) Die bereits bestehenden verkehrsberuhigten Bereiche im westlichen und östlichen Teil der Haaggasse werden aufgehoben und die gesamte Haaggasse als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit Tempo 20 ausgewiesen.
- b) Die bereits bestehenden Bereiche bleiben als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, der mittlere Teil wird als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich angeordnet.

5. Finanzielle Auswirkungen

Da die Beschilderung bereits vorhanden ist, sind die finanziellen Auswirkungen zu vernachlässigen.

